



Fischereiverein Kaltern

NEUE FISCHEREI - ORDNUNG AB 2026

1. Das Fischen im Kalterer See

Das Fischen am Kalterersee ist nur demjenigen erlaubt, welcher im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (Typ B oder D), dem Fischerschein (für in Südtirol ansässige Personen) sowie der Fischwasserkarte des Kalterersees, unter Einhaltung der Bestimmungen des LANDESGESETZ vom 13 Februar 2023 . Nr.3 , der dazugehörigen Durchführungsverordnung sowie deren nachfolgenden Änderungen ist.

Der Fischer ist verpflichtet, noch vor Beginn der Fischereiausübung, d.h. noch vor dem Zusammenstellen der Angelrute, den Fischgang einzutragen bzw zu aktivieren.

2. Bestimmungen zur Fischereibewirtschaftung der Cyprinidengewässer

Auf Anordnung des Amtes für Jagd und Fischerei der Autonomen Provinz Bozen, sind in allen Cyprinidengewässern des Landes, und somit auch am Kalterer See, als Köderfische ausschließlich tote Meerestische zugelassen. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten.

3. Fangarten

Es ist nur das Fischen mit der Angel gestattet. Der Gebrauch von künstlichen Ködern ist der freien Wahl jedes einzelnen überlassen. Das Auslegen oder Befestigen von Fischruten an den im See befindlichen Stangen ist verboten. Der Fischer darf seine Angelruten nicht verlassen. Das Fischen mit dem Senknetz (bilancino) ist verboten. Es sind vier Fischerruten mit je zwei Anbissstellen (Einzel; Doppel – oder Drillingshaken) erlaubt. Das Fischen mit freitreibendem Floß (Tellerfischen) ist verboten. Das Fischen mit der Fleischmade ist verboten.

Fische die nicht entnommen werden, müssen vorsichtig vom Haken gelöst und umgehend freigelassen werden. Am besten geschieht dies im Wasser, idealerweise unter Zuhilfenahme eines Keschers. Auf jeden Fall sollten die Hände dabei nass sein, um die schützende Schleimschicht der Fische nicht zu beschädigen. Bei tiefsitzendem Haken ist das Vorfach abzuschneiden.

4. Schonzeiten und Mindestmaße

Steinbeißer - Aal/ geschützter Fisch

Schleie	1.6. – 30.06.	25cm
Karpfen	Keine Schonzeit	35cm
Hecht	1.2. – 30.04.	65cm
Barsch	19.3. – 30.04.	15cm
Zander	15.2. – 31.05.	45cm

Vom 1. April bis 31. Mai darf im Schongebiet nicht gefischt werden (Laichzeit Zander)

Das Schongebiet reicht 100mt nördlich des Abgrenzungsseil des Biotops bis zum Schilfgürtel

5. Besondere Verfügungen

Fische die während der Schonzeit an die Angel geraten, müssen sofort und mit großer Schonung wieder ins Wasser zurückgesetzt werden. Desgleichen dürfen Fische, die nicht das angeführte Mindestmaß aufweisen zu keiner Jahreszeit gefangen werden. Bei Fischen die die Angel tief geschluckt haben, muss das Vorfach abgeschnitten werden. Die Länge der Fische ist von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse zu messen. Entnommene Fische sind im Ganzen aufzubewahren, um den Aufsichtsorganen eine Kontrolle zu ermöglichen. Jeder entnommene Fisch muss unverzüglich in der Fischwasserkarte eingetragen werden.

Kein Fischer darf während der Schleien und Karpfenzeit auf einen nicht von ihm selbst aufgestellten Posten ohne Erlaubnis des Besitzers fischen. Um Störungen und Reibereien zu vermeiden, soll der Mindestabstand der einzelnen Posten 80 Meter betragen. Jeder Fischer darf nur einen Posten aufstellen.

6. ACHTUNG Um den Karpfenstand im Kalterer See zu reduzieren müssen gefangene Karpfenfische, die das Mindestmaß überschritten haben entnommen und verwertet werden und dürfen nicht mehr ins Gewässer zurückgesetzt werden. Die entnommenen Karpfen können auch in den vorgesehenen Halterbecken das eigens bei der Fischerhütte errichtet wurde abgelegt werden.

7. Verordnungen

Alle Fischer sind verpflichtet, den Fischereiaufsehern, allen mit der Gewässeraufsicht betrauten Beamten und Ordnungshütern sowie dem Bewirtschafter auf deren Aufforderung hin die Lizenz, die Fischwasserkarte und die gefangenen Fische vorzuzeigen. Überdies ist der Fischer verpflichtet, bei Aufruf durch ein Aufsichtsorgan, das Fischen einzustellen und aus dem Wasser zu kommen. Außerdem hat jeder Vereinsfischer das recht, ja sogar die Pflicht, andere Fischer die ihm nicht bekannt sind, zum vorzeigen der Fischerlizenz sowie Fischwasserkarte zu veranlassen.

Der Verkauf oder Tausch oder jedwede andere Art von Geschäftemacherei mit den gefangenen Fischen ist verboten.

8. Höchstfangzahl pro Fischgang

Schleie	5 Stück
Karpfen	unbegrenzt
Hecht	1 Stück
Barsch	15 Barsche
Zander	1 Stück
Weißer Amur	unbegrenzt

9. Der Verein verbietet das Fischen im Schilfgürtel zur Nachtzeit

10. Das Fischen mit Motorbooten sowie das Benützen von Motorbooten zur Erreichung des Fangplatzes ist verboten.

11. Bei einem Fischgang darf die Anfütterung von Fischen mit Futtermittel nicht 2Kg überschreiten. Roter Mais ist für die Anfütterung nicht Erlaubt.

12. Zeiträume der Fischerei Nachtfischen

Vollständiges Fischereiverbot vom 1. Dezember bis 18. März

Das Nachtfischen ist vom 19.03 bis 30.04. verboten

Vom 01.05. bis 31.05 ist das Nachtfischen nur auf Cypriniden erlaubt.

Vom 01.06. bis 30.06 ist das Nachtfischen nur auf den Karpfen erlaubt.

Vom 01.07. bis 31.10. ist das Nachtfischen auf allen nichtgeschützten Fischarten erlaubt.

Vom 01.11. bis 30.11. ist das Nachtfischen verboten.

13. Strafbestimmungen

Jede Übertretung der Fischereiordnung wird vom Ausschuss des Vereines nach erfolgter Überprüfung des Falles je nach den Umständen bestraft, und zwar:

Disziplinarstrafen: Schriftliche Verwarnung als Mindeststrafe bei leichteren Vergehen. Zeitweiliger Entzug der Fischerkarte bis zur Höchstdauer eines Jahres bei größeren Übertretungen.

Geldbußen: Disziplinarstrafen und Geldbußen werden je nach Vergehen von der Vereinsleitung festgelegt.

Bei größeren Vergehen entscheidet die Generalversammlung über höhere Strafsätze sowohl disziplinäer als auch finanzieller Art.

Fischer die die Strafen nicht annehmen, können an einen von der Generalversammlung gewählten Disziplinarausschuss rekurrieren. Für die Dauer der Strafzeit ist die Fischerkarte beim Verein zu hinterlegen. Die von der Vereinsleitung verhängten Strafen schließen eine weitere strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

14. Jeder Fischer, auch nicht Vereinsmitglied (Gastfischer) verpflichtet sich zur genauesten Beobachtung der Fischereiordnung und erklärt sich mit der derselben bedingungslos einverstanden.